

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science (Version 2022), veröffentlicht am 01.02.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 13. Stück, Nummer 59, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 134 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Computational Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden informatischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden informatischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. In Abs 3 lit c wird im fünften Aufzählungspunkt das Wort „Risikobewertung“ berichtigt auf „Risikobewertung“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou